

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00366 vom 25. August 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00366](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00366)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00366 du 25 août 2022

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00366 del 25 agosto 2022

## Regeste

Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche | [Nichtverlängerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche] Gestützt auf Art. 21 Abs. 3 Satz 2 AIG können Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen werden, um eine Erwerbstätigkeit zu finden. Im Rahmen dieser vorläufigen Zulassung erhalten die Ausländerinnen und Ausländer eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche. Diese Kurzaufenthaltsbewilligung kann grundsätzlich nicht verlängert werden (E. 2.1 f.). Der heute 35-jährige Beschwerdeführer, Staatsangehöriger der USA, hat auch ein Jahr nach Abschluss seines Studiums keine Stelle gefunden. Der Schluss von Beschwerdegegner und Vorinstanz, die (Kurz-)Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers im Rahmen des pflichtgemässen Ermessens nicht zu verlängern, erweist sich nicht als rechtsverletzend (E. 2.3 f.).  
Abweisung UP/URB. Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig; ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.